

rahmenrechtliche Verbesserungen

KV Arbeiter (konzessioniert)

Darstellung anhand von Anwendungsbeispielen



Verstehen. Denken. Handeln.

Artikel V - Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit

- Änderung: Artikel V, Punkt 1.: „Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die tägliche Normalarbeitszeit kann gemäß § 4 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz auf bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden.“
- Erklärung: Die **bisherige Regelung** sah eine tägliche Normalarbeitszeit von **8 Stunden** vor. Gemäß § 4 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz kann der Kollektivvertrag eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Möglichkeit einer Flexibilisierung der täglichen Normalarbeitszeit ermöglicht sowohl eine den betrieblichen Erfordernissen einerseits und den Wünschen der Arbeitnehmer andererseits angepasste Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Der Abschluss dieser KV-Bestimmung ermöglicht eine **tägliche Normalarbeitszeit von 10 Stunden**, ohne dass Überstunden vorliegen. Bisher lag ab der 8. Stunde jedenfalls Überstundenarbeit vor (sofern nicht schon bisher die gesetzlichen Möglichkeiten einer Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit ohne Notwendigkeit einer kollektivvertraglichen Zulassungsnorm auf 9 Stunden oder 10 Stunden genutzt wurden - siehe dazu bereits § 4 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 8 AZG).

§ 4 Absatz 2 AZG: Zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der wöchentlichen Ruhezeit oder einer Ruhezeit gemäß § 12 zusammenhängen muss, kann die Normalarbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig gekürzt und die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Tage der Woche verteilt werden. Die Betriebsvereinbarung, für Arbeitnehmer in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, das Arbeitsinspektorat, kann eine andere ungleichmäßige Verteilung der Normalarbeitszeit innerhalb der Woche zulassen, soweit dies die Art des Betriebes erfordert. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten.

§ 4 Absatz 8 AZG: (8) Die Betriebsvereinbarung kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage verteilt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann eine solche Arbeitszeitverteilung schriftlich vereinbart werden.

Artikel V - Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit

allgemeine Anmerkung:

Dieses Modell kann auch betrieblich in Einzelwochen genutzt werden, ohne dass der einzelne Arbeitnehmer in die Durchrechnung der NAZ (Modell siehe weiter unten) einbezogen wird.

Das Modell eignet sich daher also für Fälle, wo nicht regelmäßig und geplant über einen längeren (Durchrechnungs)zeitraum flexibel gearbeitet werden soll, sondern wo nur in Einzelfällen und an einzelnen Tagen ein verstärkter Arbeitsbedarf besteht und wo die Mehrarbeit in derselben Woche wieder durch Minderarbeit ausgeglichen wird.

Artikel V - Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit - Beispiele

Beispiel im Detail einer Einzelwoche

- Bisher (am Beispiel eines einzelnen Arbeitstages):

MO
10 Stunden
8 Nst*, 2 Üst*

Normalarbeitszeit (NAZ): 8 h

Üst: 2h (weil an diesem Tag die täglich zulässige NAZ von 8h um 2h überschritten wird)

* Nst = Normalstunde, Üst = Überstunde

- Neu:

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
10	6	8	10	6	RZ	RZ
10 Nst (= 2h MA*)	6 Nst (=2h ZA für MO)	8 Nst	10 Nst (= 2h „MA“)	6 Nst (=2h ZA* für DO)	RZ	RZ

Wochenarbeitszeit: 40 Stunden

NAZ: 40h

Üst: 0h

*MA = Mehrarbeit; ZA = Zeitausgleich

Anmerkung: 10-Stunden-Tage gelten nun als Normalarbeitszeittage (bei entsprechender Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit, sodass die 40-Stunden-Grenze nicht überschritten wird)

Artikel V - Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit - Beispiele

Achtung: bei folgender Verteilung liegen trotzdem Überstunden vor, weil die 40-Stunden-Normalarbeitszeit-Grenze überschritten wird (diese darf nur im Rahmen des Durchrechnungsmodells überschritten werden)

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	Wochenarbeitszeit
10	8	8	10	8	RZ	RZ	44
10 Nst	8 Nst	8 Nst	10 Nst	8 Nst	RZ	RZ	

In diesem Fall liegen in dieser Woche trotzdem 4 Überstunden vor, weil die Wochenarbeitszeit 44h beträgt, daher:

NAZ: 40h

ÜSt: **4h**

Bitte beachten Sie dazu die Möglichkeiten der Durchrechnung ab der nächsten Folie

Artikel V - Durchrechnung der Normalarbeitszeit

- Änderung: Einfügung neue Ziffer 5 in Artikel 5:

„5. Durchrechnung der Normalarbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen auf höchstens 48 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt maximal 10 Stunden.

Die Dauer der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum ist im Vorhinein zu vereinbaren.

Änderungen, die sich aus den jeweiligen Betriebserfordernissen oder aus der Bedachtnahme auf die Interessen der Arbeitnehmer ergeben, sind rechtzeitig vorher zu vereinbaren.

Der zur Erreichung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Für bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehende Guthaben an Normalarbeitszeit gebührt kein Zuschlag.“

- Erklärung: Gemäß § 4 Absatz 6 Arbeitszeitgesetz kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, dass in einzelnen Wochen die Arbeitszeit ausgedehnt wird, wenn innerhalb eines im Kollektivvertrag definierten Durchrechnungszeitraumes die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden (bzw. die im Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit) nicht überschreitet. Diese Regelung trägt ebenfalls zu einer weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit bei. Bisher waren die Arbeitgeber verpflichtet, den vereinbarten Lohn auf Basis der vereinbarten Normalarbeitszeit auszuzahlen, auch wenn der Arbeitnehmer weniger Stunden eingesetzt wurde. Andererseits lag ab der 40. Stunde Überstundenarbeit vor und war ein entsprechender Überstundenzuschlag auszuzahlen. Durch die neue Regelung können innerhalb der obigen Grenzen Wochen mit mehr als 40 Stunden durch Wochen mit weniger als 40 Stunden ausgeglichen werden.

Artikel V - Durchrechnung der Normalarbeitszeit

- Beispiel allgemein:

Woche	Stunden	Regelung alt	Regelung neu
1	35	• voller Lohn	• voller Lohn • Ausgleich Minusstunden mit Mehrstunden in Woche 2
2	45	• voller Lohn • + 5 Überstunden	• 5 Mehrstunden gelten nicht als Überstunden (Ausgleich Minusstunden Woche 1)

Vorsicht - Die Lage bzw. zeitliche Fixierung des DRZ muss mit den betreffenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern einzelvertraglich festgelegt werden, weil andernfalls die Durchrechnung unwirksam ist und bei Überschreitung von 8/40 zu entsprechenden Überstunden führt.

Bezahlung:

Für die Frage der Bezahlung ist die Durchrechnung so zu behandeln, dass im gesamten DRZ jeweils das Durchschnittsgelt zu bezahlen ist (dh, für jede Woche wird das Normalarbeitszeitentgelt für 40 Stunden bezahlt, unabhängig davon, ob es sich um eine kurze oder eine lange Woche handelt.

Artikel V - Durchrechnung der Normalarbeitszeit

Mögliche Beispiele für die Verteilung der wöchentlichen NAZ im DRZ von **26 Wochen** und für die Einhaltung des **40-Stunden-Durchschnittes**:

48 Stunden

32 Stunden

Kombination zulässig 13 mal im DRZ (13 x 2 Wochen = 26 Wochen)
Durchschnitt im Durchrechnungszeitraum = 40 Stunden

48 Stunden

32 Stunden

40 Stunden

40 Stunden

40 Stunden

Kombination zulässig 5 mal im DRZ plus 1 mal 40-Stunden-Woche
(5 x 5 Wochen + 1 Woche = 26 Wochen)
Durchschnitt im Durchrechnungszeitraum = 40 Stunden

48 Stunden

32 Stunden

48 Stunden

32 Stunden

40 Stunden

Kombination zulässig 5 mal im DRZ plus 1 mal 40-Stunden-Woche
(5 x 5 Wochen + 1 Woche = 26 Wochen)
Durchschnitt im Durchrechnungszeitraum = 40 Stunden

Artikel V - Durchrechnung der Normalarbeitszeit

Mögliche Beispiele für die Verteilung der wöchentlichen NAZ im DRZ von **26 Wochen** und für die Einhaltung des **40-Stunden-Durchschnittes**:

48 Stunden	32 Stunden	40 Stunden	48 Stunden	32 Stunden
------------	------------	------------	------------	------------

Kombination zulässig 5 mal im DRZ plus 1 mal 40-Stunden-Woche

(5 x 5 Wochen + 1 Woche = 26 Wochen)

Durchschnitt im Durchrechnungszeitraum = 40 Stunden

Mögliche Beispiele für die Verteilung der wöchentlichen NAZ im DRZ von **26 Wochen** und für die Einhaltung des **40-Stunden-Durchschnittes** zum Ausgleich von saisonalen Schwankungen (zB im Bereich Bau).

Durchrechnungszeitraum 1	
26 Wochen	
Durchrechnungs-zeitraum	KW 5 - KW 30
KW	Stunden
5-7	0
8-9	20
10	40
11-30	48

Durchrechnungszeitraum 2	
26 Wochen	
Durchrechnungs-zeitraum	KW 31 - KW 4
KW	Stunden
31-50	48
51	40
52-1	20
2-4	0

grundsätzliche Anmerkungen

- **Vorsicht** - Die Lage bzw. zeitliche Fixierung des DRZ muss mit den betreffenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern einzelvertraglich festgelegt werden, weil andernfalls die Durchrechnung unwirksam ist und bei Überschreitung von 8/40 zu entsprechenden Überstunden führt.
- **Bezahlung** - Für die Frage der Bezahlung ist die Durchrechnung so zu behandeln, dass im gesamten DRZ jeweils das Durchschnittsentgelt zu bezahlen ist (dh. für jede Woche wird das Normalarbeitszeitentgelt für 40 Stunden bezahlt, unabhängig davon, ob es sich um eine kurze oder eine lange Woche handelt).
- **Überstunden** - Jede **Überschreitung** der täglichen Arbeitszeit von **10 Stunden** sowie der Wochenarbeitszeit von **48 Stunden** stellt Überstundenarbeit dar und ist mit dem entsprechenden Überstundenzuschlag zu entlohen (Der Zuschlag beträgt grundsätzlich 50%, für Nachtüberstunden zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr jedoch 100%)! Solche Überstunden sind von vornherein aus dem DRZ auszuklammern, in einem separaten „Überstunden-Topf“ zu sammeln und grundsätzlich gemeinsam mit der jeweiligen Lohnabrechnung auszuzahlen. Gleichermaßen ist am Ende des DRZ bestehenden Zeitüberhängen zu geschehen, die infolge der Nichteinhaltung des 40-Stunden-Schnitts zu Überstunden werden und am Ende des DRZ mit der folgenden Lohnabrechnung als Überstunden auszuzahlen sind.
- **Vorteil** - Durchrechnung gegenüber der (bisherigen) fixen wöchentlichen NAZ von 40 Stunden:
 - In Wochen mit weniger als 40 Stunden muss die Bezahlung nicht auf 40 Stunden aufgefüllt werden (dies war bisher der Fall).
 - In Wochen mit mehr als 40 Stunden (in der Bandbreite bis 48 Stunden) fallen keine Überstunden an, wenn nicht an einzelnen Tagen mehr als 10 Stunden gearbeitet wird.
- **kein Flexibilisierungspotenzial** - Wenn regelmäßig über die Tages- und Wochengrenzen hinaus Überstunden geleistet werden (zB zahlreiche Wochen mit 12 Stunden Tagesarbeitszeit und 60 Stunden Wochenarbeitszeit - va ist in diesen Fällen dann zusätzlich auch noch die Regelung über die Durchrechnung der Höchstarbeitszeit gemäß [Artikel VIa Ziffer 2 des Kollektivvertrages](#) zu beachten).